

6. Vertraulichkeit

Die Mitglieder der bezeichneten Organe der NÖ LGA bewahren über vertrauliche Informationen gegenüber Dritten Stillschweigen.

Erläuterung:

1. Vertraulichkeit ist Grundvoraussetzung für eine offene Diskussion innerhalb und zwischen den bezeichneten Unternehmensorganen. Die umfassende Wahrung der Verschwiegenheitspflicht und der Vertraulichkeit gegenüber Dritten ist von entscheidender Bedeutung für eine konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Keine Dritten im Sinne dieser Bestimmung sind Mitglieder der Unternehmensorgane, das Organ der Landesaufsicht, der Landesrechnungshof und sonstige zur Kontrolle berufene Behörden, denen dienstliche Mitteilungen zu machen sind.

2. Bei Bedarf können Tagesordnungspunkte im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen ohne Teilnahme des Vorstandes abgehandelt werden (vgl. § 18 Abs 5 NÖ LGA-G).

3. Die Mitglieder der bezeichneten Organe unterliegen der Verschwiegenheitspflicht (vgl. § 42 Abs 1 NÖ LGA-G).

- Sie sind – unbeschadet allfälliger gesetzlichen Offenlegungspflichten – zur Verschwiegenheit über sämtliche ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordenen Informationen, Umstände und Tatsachen, insbesondere zur Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses sowie zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet (§ 42 Abs 1 NÖ LGA-G).
- Die Verletzung der Verschwiegenheitspflichten kann den Verlust der Vertrauenswürdigkeit des Organmitglieds bewirken und die Abberufung aus der Funktion zur Folge haben (§ 9 Abs 3 und § 15 Abs 5 NÖ LGA-G).
- Zusätzlich gelten alle weiteren gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, insbesondere nach den dienst- und berufsrechtlichen Vorschriften.

Das bedeutet im Einzelnen:



- Die Berufung auf Verpflichtungen zur Informationserteilung gegenüber unternehmensfremden Rechtspersönlichkeiten stellt abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Pflichten weder einen Entschuldigungs- noch einen Rechtfertigungsgrund für Pflichtvernachlässigungen dar und befreit das Organmitglied nicht von der Haftung.
 - Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte kann die Abberufung aus der Funktion und strafgerichtliche Sanktion zur Folge haben.
4. Die Kommunikation der NÖ LGA nach außen ist in Angelegenheiten des Aufsichtsrates dem / der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Übrigen dem Vorstand bzw. den von ihm im Rahmen der Organisation mit Kommunikationsaufgaben betrauten Mitarbeitern vorbehalten.

